

RS OGH 2008/2/27 37R30/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2008

Norm

§54 EO

§379 EO

Rechtssatz

- 1.) Ein Begehren ist dann schlüssig, wenn sich der behauptete Sachverhalt unter den Tatbestand eines Rechtsatzes subsumieren lässt und die Rechtsfolge dieses Rechtssatzes dem Klagebegehren entspricht.
- 2.) Im Verfügungsverfahren ist die richterliche Anleitungspflicht eingeschränkt.
- 3.) Der Vorbehaltserbe haftet den Pflichtteilsberechtigten nach der Einantwortung pro viribus, nicht bloß cum viribus hereditatis.

Entscheidungstexte

- 37 R 30/08y
Entscheidungstext LG Eisenstadt 27.02.2008 37 R 30/08y

Schlagworte

einstweilige Verfügung; un schlüssig; Schlüssigkeit; Verbesserung; Haftung bei bedingter Erbantrittserklärung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2008:RES0000157

Dokumentnummer

JJR_20080227_LG00309_03700R00030_08Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at